Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 12/2023 24. März 2023 Seite 1

Inhaltsverzeichnis

mtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	2
52/2023 Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 10.03.2023	
Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	4
53/2023 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VIII	4
Amt für Straßen und Verkehr	5
54/2023 Bekanntmachung Ungültigkeit einer Urkunde	5
onstige Bekanntmachungen	
Sparkasse Essen	
55/2023 Aufgebote von Sparurkunden	
Öffentliche Zustellungen	
56/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen	

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

52/2023

Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 10.03.2023

Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 10.03.2023 zum Verzicht der Ausübung der städtischen Vorkaufsrechte nach § 31 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz

Die Stadt Essen-Der Oberbürgermeister als Untere Denkmalbehörde- erlässt auf der Grundlage von § 31 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV.NRW.224), in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) folgende Allgemeinverfügung:

- Die Stadt Essen verzichtet auf die Ausübung des ihr durch § 31 des Denkmalschutzgesetzes eingeräumten Vorkaufsrechts an Grundstücken, auf denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz handelt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder dem Erbbaurechtsgesetz an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 Denkmalschutzgesetz.
- 3. Ein Widerruf dieses Ausübungsverzichts für zukünftig abzuschließende Kaufverträge bleibt vorbehalten.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Somit wird die Stadt Essen seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann.

Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen. Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohneigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum derzeitigen Zeitpunkt beabsichtigt die Stadt Essen nicht, von diesem Vorkaufsrecht hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz Gebrauch zu machen.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern hat sich die Stadt Essen zum vorgenannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattests.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Essen, den 10.03.2023

gez. Müller (stellvertretender Leiter des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung)

28 88-61 803

Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

53/2023

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VIII

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VIII der Stadt Essen

Frau Valerie Schnee, Essen, ist mit Ablauf des 28.02.2023 als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung VIII durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau Silvia Krahl-Ewers, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

15. März 2023

Thomas Kufen Oberbürgermeister als Wahlleiter

88-12 313

Amt für Straßen und Verkehr

54/2023

Bekanntmachung Ungültigkeit einer Urkunde

- Ungültigkeit einer Urkunde -

Die Ausfertigungen 0003, 0013, 0015, 0020, 0033, 0039, 0041, 0046, 0048, 0055, 0057 0060, 0064, 0065, 0072, 0080, 0096, 0099, 0103, 0112, 0126, 0140, 0141, 0142, 0145, 0147, 0148, 0150, 0155, 0158, 0159, 0160, 0161, 0162, 0163, 0169 und 0177 der Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr 46/NW/Stadt Essen, ausgestellt am 07.11.2005 für Entsorgungsbetriebe Essen GmbH, Pferdebahnstr. 32, 45141 Essen, sind verloren gegangen.

Diese Ausfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht gemäß § 3 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz.

15.03.2023 **88-66 571**

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

55/2023

Aufgebote von Sparurkunden

Sparkasse Essen:

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

453 123 062 3300 106 444 7317 205 500 0 300 188 005 7

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 13.03.2023 Sparkasse Essen

Erler Tomio

Öffentliche Zustellungen

56/2023

Liste der öffentlichen Zustellungen

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Alhasan, Manar		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Ali, Mrarikhan	Steeler Str. 270 45138 Essen	JobCenter Süd I, ■ 88-56 737
Aliu Bau GmbH	Hansestr. 72 51149 Köln	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Baron Schneider, Denis	Steeler Str. 50 45127 Essen	JobCenter Mitte, ☎ 88-56 112
Bashkim, Karaca		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Dimaka, Panagiota	Berliner Str. 116 45145 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
El Mazouri, Adil	Im Steeler Rott 18 45276 Essen	JobCenter Ost, ☎ 88-56 611
Erdogmus, Mesut		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Faye, Alieu Badara I.		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Geisenhof, Frank	Breslauer Str. 60 45145 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Grado, Marcel		Jugendamt, ☎ 88-51 760

Grap, Torsten Jugendamt, **88-51 687** Haidarzhy, Andrii Hospitalstr. 24 JobCenter Nord 45329 Essen **28** 88-57 988 Schuirweg 107 Kassari, Taoufiq JobCenter Süd I 45133 Essen **88-56 737** Khalil, Salah Jugendamt, **88-51 636** Knühmann, Markus Jugendamt, **2** 88-51687 Muliu, Altin Jugendamt, **88-51 760** Rande, Hedo Elisenstr. 2 JobCenter Mitte-Nord, 45139 Essen **2** 88-56 598 Schuppmann, Schemaja Jugendamt, **88-51 662** Zekeri, Sabri Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt **88-21 423**

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.